

Stadt Vetschau/Spreewald
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Auskunft erteilt: Jana Dettke
Zimmer: 111
Tel./Durchwahl: 035433 777 51
E-Mail: ordnung-soziales@vetschau.com
Fax-Nr.: 035433 777 9051

Erklärung zum Elterneinkommen und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder

Werte Eltern, werte Personensorgeberechtigte,

gemäß § 5 der Gebührensatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Inanspruchnahme von städtischen Kindertagesbetreuungsleistungen ist die Gebühr für den Kita-Platz auf der Grundlage des voraussichtlichen Jahreseinkommens der Gebührenschuldner festzusetzen.

Dazu werden Sie gebeten, die nachfolgende Erklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und von allen Personensorgeberechtigten unterschrieben bei der Stadt Vetschau/Spreewald, FB Ordnung und Soziales, Schlossstraße 10, mit den geeigneten Nachweisunterlagen abzugeben.

Treten nach dieser Erklärung wesentliche Änderungen bei den Einkommens- bzw. Familienverhältnissen ein, haben die Gebührenpflichtigen unaufgefordert diese der Kitaverwaltung anzuzeigen und nachzuweisen (§ 8 der Satzung). Kommen die Gebührenpflichtigen ihrer Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Nachweise trotz Aufforderung nicht nach, gilt bis zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum der Höchstbetrag nach Satzung.

Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern in der Bedarfsgemeinschaft ermäßigen sich die Gebühren. Unterhaltsberechtig sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird. Entsprechende Nachweise sind einzureichen (§ 5 der Satzung).

Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Name der Kita/Hort	Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie
-----------------------------	--------------	--------------------	---

Angaben zu den Personensorgeberechtigten

Personensorgeberechtigte (Mutter)	Personensorgeberechtigter (Vater)
Name	Name
Vorname	Vorname
Anschrift Straße, Hausnummer: _____	Anschrift Straße, Hausnummer: _____
PLZ, Ort: _____	PLZ, Ort: _____

Folgende Leistungen für die Gebührenpflichtigen gehören nicht zum Jahreseinkommen:

- Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld)
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG), insofern es als Darlehen ausgezahlt wird
- Kindergeld

Verrechnungsverbot

Positive Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit negativen Einkünften einer anderen Einkommensart verrechnet. Die positiven Einkünfte eines Personensorgeberechtigten werden nicht mit den negativen Einkünften des anderen Personensorgeberechtigten verrechnet.

Erklärung zum voraussichtlichen Jahreseinkommen für das laufende Jahr:

	Vater	Mutter
a) Bruttoeinkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit		
nachgewiesene Werbungskosten bzw. gültiger steuerlicher Pauschalbetrag		
b) positive Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft (Gewinn)		
c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten		
d) sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz		
(1) Summe abzüglich der Werbungskosten:		

vom Jahreseinkommen können abgesetzt werden

von den Einkünften im Sinne Buchstabe a)* ein pauschaler Abschlag von 30 v.H. als Ausgleich für Pflichtbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Altersvorsorge und Steuern (*: abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten)		
von den Einkünften im Sinne nach Buchstabe b) ein pauschaler Abschlag von 25 v.H. als Ausgleich für Pflichtbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Altersvorsorge und Steuern		
Nachgewiesene Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der Gebührenpflichtigen		
(2) Summe:		
Differenzbetrag aus (1) und (2)		

sonstige Einnahmen:

zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, zum Beispiel:

Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II, Arbeitslosengeld II), Sozialhilfe (SGB XII)		
Wohngeld		
Aufwandsentschädigung		
Unterhaltsleistungen für die Gebührenpflichtigen bzw. gesetzlicher Unterhaltsvorschuss		
Renten (Kapitalanteil)		
wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen		
sonstige Einnahmen		
Einkommen nach SGB III (Arbeitsförderung) z.B. Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Insolvenzgeld		
sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen: z.B.: Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und dem Unterhaltssicherungsgesetz		
Elterngeld ab 300 €/Kind/Monat bzw. bei Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes ab 150,00 €/Kind/Monat		
(3) Summe:		
bereinigtes Elterneinkommen insgesamt:		

Die Eltern/ Personensorgeberechtigten erklären mit ihrer Unterschrift, dass alle Angaben vollständig und richtig sind. Der Träger behält sich das Recht vor, bei Betrugsversuchen den Betreuungsvertrag zu kündigen oder eine zusätzliche Bearbeitungspauschale für die Klärung der Einkommens- und Familienverhältnisse zu erheben. Hierzu erklären die Unterzeichnenden ihr Einverständnis. Die Kitagebührensatzung ist auf der Internetseite der Stadt Vetschau eingestellt: www.vetschau.de/buergerservice/ortsrecht.satzungen/kita-gebuehrensatzung. In Ausnahmefällen kann diese auch in Papierform bei der Kita-Verwaltung abgefordert werden.

Datum _____ Unterschrift der Personensorgeberechtigten (Mutter) _____ (Vater) _____

Bearbeitungsvermerk (wird vom Sachbearbeiter ausgefüllt):

Nachweise lagen vollständig vor folgende Unterlagen werden nachgereicht: _____

 Termin: _____